

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 90 (1993)

**Artikel:** Die SKöF lehnt die Asylverordnung 2 ab

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838206>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Die SKöF lehnt die Asylverordnung 2 ab**

---

## **Der Vorschlag des BFF bringt kaum administrative Erleichterungen**

*Anfangs Mai hat die SKöF zu der vom Bundesamt für Flüchtlingswesen (BFF) ausgearbeiteten Asylverordnung 2 Stellung genommen. Der Verband lehnt den Verordnungsentwurf ab und ist enttäuscht, dass auf die eigenen, konstruktiven Vorschläge kaum eingegangen wurde. Insbesondere kritisiert die SKöF, dass die geforderte administrative Entlastung der Kantone mit der Verordnung nicht erreicht werden kann. Ebenso dürfte mit den vorgeschlagenen Finanzierungsmodellen erneut eine Kostenverschiebung vom Bund auf die Kantone stattfinden.*

Nachfolgend veröffentlichen wir die wichtigsten Inhalte der Vernehmlassungsantwort der SKöF an Bundesrat Koller:

«Die SKöF hat den Verordnungsentwurf einer intensiven Prüfung durch verschiedene Gremien unterzogen. Hilfreich bei der Beurteilung waren auch die Weisungsentwürfe, zu denen hier nicht Stellung zu nehmen ist, die jedoch klarere Hinweise auf die geplanten Neuerungen gegeben haben. Unser Fachverband hat die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen an den Massstäben gemessen, die das EJPD im Begleitschreiben zur Vernehmlassung selber als Ziele der Vorlage genannt hat, nämlich die Vereinfachung der administrativen Abläufe und die Schaffung von Sparanreizen. Zusätzlich ist für Kantone und Gemeinden der Gesichtspunkt entscheidend, ob die Verordnungsbestimmungen zu einer weiteren Verschiebung der Kosten vom Bund auf Kantone und Gemeinden führen wird, wie dies bisher bei vielen neuen Erlassen auf der Grundlage des Asylgesetzes der Fall war.

Zusammenfassend stellt die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge fest:

1. Die Vorlage *erreicht die wesentlichen Ziele der geplanten Revision nicht*. Sie unterstützt vielmehr die bisherigen Tendenzen, welche zu einer zunehmenden Entfremdung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Asylfürsorge geführt haben. Wir haben uns über diese Entwicklung bereits früher sehr besorgt geäussert.
2. Die geplanten Neuerungen führen in vielen Bereichen zu einer *Vergrösserung der Bürokratie* statt zu einer Vereinfachung der Abläufe. Insbesondere die vorgeschlagene einzelfallbezogene Abrechnung lehnt die SKöF mit Nachdruck ab, da sie für die Vollzugsorgane zu einem massiven administrativen Mehraufwand führt, ohne dass damit ein einsichtiger Nutzen verbunden wäre. Sollte der Bund diesen Abrechnungsmodus tatsächlich einführen, so würde er sich umgehend mit der berechtigten Forderung der Kantone nach einer drastischen Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale konfrontiert sehen. Vereinfachungen in den administrativen Abläufen und eine Verbesserung des Verhältnisses zu den Kantonen und Gemeinden können nur er-

reicht werden, wenn letzteren auch gewisse Kompetenzen übertragen werden, und der Bund seine Kontrollaufgabe zweckmässig wahrnimmt.

3. Die Idee der *Pauschalierung*, die von der SKöF schon früh in die Diskussion eingebracht wurde, ist im Entwurf sehr schlecht aufgenommen und dort gar ins Gegenteil verkehrt worden, wo Pauschalen nicht als feste Abgeltungen, sondern als Kostendach ausgestaltet wurden. So schützt sich der Bund vor der Übernahme von Risiken. Gleichzeitig werden aber die Kantone weiterhin zur detaillierten Rechnungslegung verpflichtet.
4. Nur in einem Fall, bei der Abgeltung von Betreuerlöhnen, schlägt der Verordnungsentwurf eine echte Pauschalierung vor (Art. 11 Abs. 2). Die zur Diskussion gestellte pauschale Abgeltung in der Höhe von jährlich 76 000 Franken entspricht jedoch in keiner Weise den durchschnittlichen Lohnkosten oder vorhandenen Erfahrungswerten. Nur gerade drei Kantone könnten mit diesem Betrag ihre Lohnkosten im laufenden Jahr decken. In allen anderen Kantonen liegen die effektiven Kosten bis zu 30 Prozent höher. Nach den Erhebungen der SKöF betragen die durchschnittlichen Kosten unter Berücksichtigung der Kantonsgrössen gesamtschweizerisch gegenwärtig 88 000 Franken pro Betreuerstelle, was unsere Forderung nach einer quartalsweisen Pauschale von 22 000 Franken begründet.
5. Der Entwurf zur Asylverordnung 2 sieht einen weiteren Ausbau des Systems von «Gesuchen und Bewilligungen» vor. Dieses schränkt die Fürsorgeorgane ungebührlich in ihren Handlungsmöglichkeiten ein und überwälzt den Kantonen die Risiken. Derart wird nicht sparsames Handeln, sondern eine Verschiebung der Lasten vom bisherigen Kostenträger auf die Kantone gefördert. Gleichzeitig werden die kantonalen Vollzugsorgane zu blossem Befehlsempfängern des Bundesamtes für Flüchtlinge degradiert.

Über weite Strecken lesen sich die Bestimmungen im Verordnungsentwurf wie Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche die Risiken möglichst den Kantonen und Gemeinden überbinden, deren Handlungsspielraum eng begrenzen und die Verpflichtungen des Bundes in «Kann-Bestimmungen» fassen oder von Zusagen im Einzelfall abhängig machen. Wo echte Pauschalen vorgesehen sind, haben sie eher den Charakter eines Beitrages an die Unkosten als jenen einer Abgeltung.

Aus diesen Gründen lehnt die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge den Revisionsentwurf ab. Sie ersucht das Departement, den Entwurf zu überarbeiten. Die SKöF anerkennt durchaus einen Handlungsbedarf und ist der Auffassung, dass die Grundlagen vorhanden sind, um ohne grosse Verzögerungen befriedigende Lösungen zu finden. Voraussetzung dafür ist allerdings ein besserer Einbezug der Betroffenen in die Erarbeitung einer Revisionsvorlage.»

Mit demselben Schreiben werden dem Departement detaillierte Vorschläge zu einzelnen Punkten der Verordnung unterbreitet. Die SKöF ersucht den Departementsvorsteher, Bundesrat Koller, um ein Gespräch im Juni.